

Stellungnahme **des Landes Niedersachsen** zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 23.06.2023, Stand: 19.07.2023

Zusammenfassung Länder

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genau Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1	ZUS LLGS (NI)	Vorblatt, Kapitel C. Alternativen	Seite 2	red	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: „Zu den Änderungen der ChemVerbotsV bestehen keine Alternativen.“	Zu den Änderungen der ChemVerbotsV bestehen keine Alternativen.	
2	ZUS LLGS (NI)	Artikel 1, zu Nr. 2	Seite 5	red	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: „bzw. § 2 Absatz 7 Nummer 2 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 in der jeweils geltenden Fassung“	bzw. § 2 Absatz 7 Nummer 2 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- , Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 in der jeweils geltenden Fassung“	
3	ZUS LLGS (NI)	Artikel 1, zu Nr. 3, zu Buchstabe c	Seite 5	red	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: In Absatz 5 Satz 1 wird...	In Absatz 5 Satz 2 wird...	
4	ZUS LLGS (NI)	Artikel 1, zu Nr. 3, zu Buchstabe h	Seite 6	red	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: „(23) „Kesselwirkungsgrad“ im Sinne dieser Verordnung ist das Verhältnis zwischen der am Kesselausgang erzeugten Energie, insbesondere Dampf oder Heißwasser, und der Energiezufuhr des Abfalls und der	(23) „Kesselwirkungsgrad“ im Sinne dieser Verordnung ist das Verhältnis zwischen der am Kesselausgang erzeugten Energie, insbesondere Dampf oder Heißwasser, und der Energiezufuhr des Abfalls und der Hilfsbrennstoffe	

¹ Art des Kommentars: allg = allgemein; te = technisch; red = redaktionell

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genau Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					Hilfsbrennstoffe zum Feuerraum (als untere Heizwerte.“	zum Feuerraum (als untere Heizwerte).	
5	Nds. MU	Artikel 1, zu Nr. 4 Buchstabe a	Seite 6, Zeilen 26, 27 und 28	red	Besser: Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage		
6	Nds. MU	Art. 1, zu Nr. 7, zu Buchstabe bbb	S. 8, Z. 10	te	0,9 mg/m ³ ändern in < 1 mg/m ³ entsprechend des Durchführungsbeschlusses 2019/2010		
7	ZUS LLGS (NI)	Artikel 1, zu Nr. 7, zu Buchstabe b	Seite 8	red	Es handelt sich um redaktionelle Änderungen: „(2) Für bestehende Abfallverbrennungs- und mitverbrennungsanlagen gilt 1. abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c ein Emissionsgrenzwert für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff von 8 mg/m ³ für den Tagesmittelwert, 2. abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e ein Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid von 40 mg/m ³ für den Tagesmittelwert und...“	(2) Für bestehende Abfallverbrennungs- und mitverbrennungsanlagen gilt 1. abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c ein Emissionsgrenzwert für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff , von 8 mg/m ³ für den Tagesmittelwert, 2. abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e ein Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid , von 40 mg/m ³ für den Tagesmittelwert und...	

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
8	ZUS LLGS (NI)	Artikel 1, zu Nr. 11, zu Buchstabe c	Seite 10	red	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: „(7) Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers für Abfallverbrennungsanlagen, in denen Abfälle mit nachweislich niedrigem und stabilem Quecksilbergehalt verbrannt werden,...“	(7) Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers für Abfallverbrennungsanlagen, in denen Abfälle mit nachweislich niedrigem und stabilem Quecksilbergehalt verbrannt werden,...	
9	ZUS LLGS (NI)	Artikel 1, zu Nr. 13, zu Buchstabe b, zu Doppelbuchstabe bb	Seite 11	red	Es handelt sich um redaktionelle Änderungen: „Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen Messungen einer nach § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung der Distickstoffmonoxid-Emissionen durchführen zu lassen.“	Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage Messungen einer nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung der Distickstoffmonoxid -Emissionen durchführen zu lassen.	
10	Nds. MU	Art. 1, zu Nr. 13, zu Buchstabe bb	Seite 11, Zeile 29	red	Zwischen „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ und „bekannt“ ein Leerzeichen einfügen		
11	Nds. MU	Artikel 1, zu Nr. 13, zu Buchstabe c	Seite 11, Zeile 40		Dibenzodioxine und -furane in Dibenzodioxinen und -furanen ändern		
12	ZUS LLGS (NI)	Artikel 1, zu Nr. 13, zu Buchstabe c	Seite 12	red	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung:	Für den Fall, dass der Maximalwert der periodischen Messungen nach Satz 9 mit einem Vertrauensniveau	

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					„...Für den Fall, dass der Maximalwert der periodischen Messungen nach Satz 9 mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, einen dazu festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen abweichend von den Satz 9 einmal jährlich durchführen zu lassen.“	von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, einen dazu festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen abweichend von den Satz 9 einmal jährlich durchführen zu lassen.	
13	ZUS LLGS (NI)	Artikel 1, zu Nr. 15	Seite 13	red	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: „(1) Die Emissionen von Gesamtstaub und organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sowie PCDD/F-Emissionen nach Anlage 1 Buchstabe d beim An- und Abfahren, während keine Abfälle verbrannt werden, sind in Abfallverbrennungsanlagen vom Betreiber auf der Grundlage von Messkampagnen, die während der geplanten An- und Abfahrbetriebs durchgeführt werden, alle drei Jahre zu bewerten und der zuständigen Behörde zu berichten.“	Die Emissionen von Gesamtstaub und organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sowie PCDD/F-Emissionen nach Anlage 1 Buchstabe d beim An- und Abfahren, während keine Abfälle verbrannt werden, sind in Abfallverbrennungsanlagen vom Betreiber auf der Grundlage von Messkampagnen, die während der geplanten An- und Abfahrbetriebe durchgeführt werden, alle drei Jahre zu bewerten und der zuständigen Behörde zu berichten.	
14	ZUS LLGS (NI)	Artikel 1, zu Nr. 18, zu Buchstabe b	Seite 13	red	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: „(2) Die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben eine Liste von Abfallverbrennungs- und	(2) Die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben eine Liste von Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen mit	

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genau Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Nennkapazität von weniger als zwei Tonnen pro Stunde zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und übermitteln diese zur Erfüllung der Berichtserstattung an die Europäischen Kommission dem Umweltbundesamt in geeigneter elektronischer Form. Das Umweltbundesamt darf hierzu Vorgaben zum Format der zu übermittelnden Daten machen.“	einer Nennkapazität von weniger als zwei Tonnen pro Stunde zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und übermitteln diese zur Erfüllung der Berichtserstattung an die Europäische Kommission dem Umweltbundesamt in geeigneter elektronischer Form. Das Umweltbundesamt darf hierzu Vorgaben zum Format der zu übermittelnden Daten machen.	
15	ZUS LLGS (NI)	Artikel 1, zu Nr. 25	Seite 16	red	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: „1,2,3,7,8- Pentabromdibenzofuran (PeBDF)“	1,2,3,7,8- Pentabromdibenzofuran (PeBDF)	